



Anlage 7 Anhang 6

Konformitätsprüfung

Stand: 14. Juni 2016

(Inkrafttreten: 01. Oktober 2016)

zu den Teilnahmebedingungen



Erläuterung zur Konformitätsprüfung in Rücknahmezentren

1. Zielsetzung der Konformitätsprüfung

Die Konformitätsprüfung ist Bestandteil der Anforderungen an die Überwachung von DPG-Automaten in Rücknahmezentren gemäß Ziffer III.5 der Teilnahmebedingungen. Sie dient zur Überprüfung der Einhaltung der wesentlichen Grundsätze für die Rücknahme von DPG-Verpackungen gemäß Ziffer III.1 der Teilnahmebedingungen und der Vorgaben für die technische Ausstattung und Nutzung von DPG-Automaten gemäß Ziffer III.3 der Teilnahmebedingungen.

2. Umfang der Konformitätsprüfung

Die Konformitätsprüfung dient insbesondere der Prüfung

- der technischen Funktionalität und des Zustandes des DPG-Automaten,
- seines Aufstellungsortes einschließlich der Lagerräume, die für entleerte bzw. kompaktierte/entwerteten DPG-Verpackungen genutzt werden,
- sowie der Dokumentation im Sinne von Ziffer III.5.6 der Teilnahmebedingungen über den Bezug entleerter und die Entsorger kompaktierter/entwerteter Verpackungen.

3. Fristen für die Konformitätsprüfung

Die Konformitätsprüfung ist bei einer Referenzierung eines DPG-Automaten jeweils innerhalb von 3 Monaten zu gestatten und durchzuführen. Wird die Konformitätsprüfung nicht fristgerecht oder in dem vertraglich vereinbarten Umfang gestattet (siehe sogleich Ziffer 4.), ist die DPG berechtigt, den jeweiligen DPG-Automaten zu dereferenzieren (vgl. Ziffer III.7.1c der Teilnahmebedingungen).

4. Durchführung der Konformitätsprüfung

Die Konformitätsprüfung wird durch die DPG bei einem von der DPG benannten unabhängigen Sachverständigen beauftragt. Die Vorgaben der Konformitätsprüfung werden nur gegenüber dieser Prüfstelle offengelegt. Die Prüfstelle wird sich mit einem Begleitschreiben der DPG zwecks Terminvereinbarung mit dem Rücknehmer rechtzeitig im Sinne der Ziffer 3 in Verbindung setzen und mit einem Vorlauf von mindestens 3 Wochen mindestens 2 Termine vorschlagen.

Die Terminbestätigung hat per E-Mail oder Telefax innerhalb von 1 Woche nach Zugang des Terminvorschlags gegenüber der Prüfstelle zu erfolgen. Der Prüfstelle ist mit der Terminbestätigung ein Ansprechpartner der Rücknahmestelle mitzuteilen, der während der Konformitätsprüfung anwesend ist.

Etwaige Terminverschiebungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens 5 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin gegenüber der Prüfstelle anzuzeigen (Telefax oder E-Mail). Andernfalls hat der Rücknehmer die Kosten des anberaumten Prüfungstermins zu tragen.

Die Prüfung dauert insgesamt maximal einen Tag und erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Zur Durchführung der Konformitätsprüfung sind folgende Vorgaben zu beachten.



- Die jeweils aktuellen Standortdaten, der in Rücknahmezentren genutzten DPG-Automaten, gemäß Ziffer III.5.2 der DPG-Teilnahmebedingungen sind der DPG fristgerecht mitzuteilen. Für die Mitteilung an die DPG, ist das **Formular 6** gemäß **Anlage 6** zu verwenden.
- Der Prüfstelle ist gemäß Ziffer III.5.4 der Teilnahmebedingungen für die Konformitätsprüfung Zugang zu den DPG-Automaten in Rücknahmezentren sowie zu dortigen Lagerräumen für DPG-Verpackungen (entleerte DPG-Verpackungen sowie kompaktierte/entwertete DPG-Verpackungen) zu gewähren. Der Prüfstelle ist außerdem das Recht zur Fertigung von Fotografien von DPG-Automaten bzw. ihren Bauteilen, dem Aufstellungsort und dem Lagerbereich für entleerte bzw. kompaktierte/entwertete Verpackungen zu gewähren. Die Prüfstelle ist angewiesen, auf Fotografien kein Personal abzubilden. Die Rücknahmestelle sollte daher dafür Sorge tragen, dass während der Prüfung, jedenfalls während der Fotodokumentation kein Personal die DPG-Automaten bedient oder in den Lagerbereichen tätig ist.
- Der Prüfstelle ist eine stichprobenartige Kontrolle von Bezugsnachweisen (Belege über die Anlieferung von entleerten DPG-Verpackungen/Annahme/Ankauf, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine) sowie über die Entsorgung von kompaktierten/entwerteten DPG-Verpackungen (Entsorgungsnachweise) zu ermöglichen.
- Die Prüfstelle erteilt keine Auskünfte gegenüber der Rücknahmestelle über Ergebnisse der Konformitätsprüfung.